



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarkeit von Pflege
und Beruf“
(BT-Drs. 17/6000 v. 06.06.2011)

erarbeitet durch den
Ausschuss Arbeitsrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RA Dr. Ulrich **Tschöpe**, Gütersloh, Vorsitzender des Ausschusses

RA Dr. Ulrich **Boudon**, Köln (Berichterstatter)

RA Dr. Hermann Heinrich **Haas**, Hamburg

RA Dr. Georg **Jaeger**, Mannheim

RAin Angela **Leschnig**, Würzburg

RA Igor **Münter**, Leipzig

RA Dr. Peter **Rambach**, Freiburg

RAuN Dr. Werner **Schmalenberg**, Bremen

RA Dr. Robert **von Steinau-Steinrück**, Berlin

RA Dr. Dieter **Straub**, München

RA Dr. Thomas **Weckbach**, Augsburg (Berichterstatter)

RAin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Christina **Hofmann**, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages
Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien
Bundesrat
DGB-Bundesvorstand
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Bundesarbeitsgericht
Landesarbeitsgerichte
ver.di Bundesverwaltung
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
Zeitschrift Recht der Arbeit (RdA)
Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
Redaktion Anwaltsblatt
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)
Redaktion Juristenzeitung (JZ)
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR)
Verlag für Rechts- und Anwaltspraxis (ZAP)
Computer und Recht
Handelsblatt
Süddeutsche Zeitung
Financial Times

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachorganisation der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der derzeit ca. 157.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein.

Die Bundesregierung legte einen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinbarung von Pflege und Beruf (BT-Drs. 17/6000 v. 06.06.2011) vor. Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Intention des Gesetzes, eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit, ist zu begrüßen. Problematisch erscheint der „Umweg“ der Erbringung von Sozialleistungen über die Arbeitsvertragsparteien. Dies gilt nicht nur wegen eines bürokratischen Mehraufwandes und der äußerst komplizierten Struktur der Förderungsmaßnahmen.

Das in § 9 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene absolute Kündigungsverbot wird im Ergebnis die tatsächliche Anwendung des Gesetzes möglicherweise leerlaufen lassen. Denn das Kündigungsverbot ist in seiner Reichweite undefiniert und soll für jede Kündigung gelten. Zeitlich umfasst ist auch die sog. Nachpflegephase, die sich verlängern kann, mithin über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren. Diese Erstreckung ist auch systemwidrig, weil sie - für die sog. Nachpflegephase - im Gegensatz zu allen anderen Kündigungsbeschränkungen nicht dem Schutz des Arbeitsverhältnisses dient, sondern finanziellen Interessen, nämlich einer Minimierung des Ausfallrisikos. Auch wenn diese Maßnahme zum Schutz des vorfinanzierenden Arbeitgebers gedacht sein mag, steht zu befürchten, dass das Gesetz mit der damit einhergehenden langfristigen Bindung im Bereich kleinerer und mittlerer Arbeitgeber jedenfalls keine Anwendung finden wird. Die vorgesehene Möglichkeit einer Kündigung nach Zulässigkeitserklärung im Verwaltungsverfahren ist aus der Sicht der Praxis realitätsfern. Solche Verfahren finden wegen des Aufwandes und der Dauer einer verwaltungsgerichtlichen Klärung, auch soweit sie bisher schon zulässig sind (vgl. § 9 Abs. 3 MuSchG; § 5 Abs. 2 PflegeZG) so gut wie nicht statt, wie auch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates Anlage 5 Drucksache 17/6000 deutlich zeigt (3 Anträge in NRW im Jahre 2010).

Nicht ein Vollzugsaufwand der Landesbehörden wird die Umsetzung des Gesetzes beeinträchtigen, sondern der bürokratische Aufwand und die Verankerung eines absoluten Kündigungsverbotes in einer nicht definierten Zeit auch nach

Ende des Pflegebedarfs. Die arbeitsrechtliche Absicherung ist durch das PflegeZG ebenso wie das TzBfG bereits hinreichend gewährleistet. Das gesetzgeberische Ziel der staatlichen Förderung pflegender Angehöriger sollte durch unmittelbare Zuwendung erreicht werden.
